

22.10.87

G - A - Fz**Verordnung**

der Bundesregierung

**Dritte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung
für Tierärzte****A. Zielsetzung**

Die Gebührenordnung für Tierärzte vom 02. September 1971, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 1977, ist überholt. Dies gilt aufgrund der wissenschaftlichen und technischen Entwicklung im veterinärmedizinischen Bereich sowohl für die Struktur des Gebührenverzeichnisses wie im Hinblick auf den zwischenzeitlichen Kostenanstieg auch für die Gebührensätze. Die vorliegende Verordnung hat dementsprechend zum Ziel, das Gebührenverzeichnis zeitgerecht neu zu gestalten und die Gebührensätze neu zu bemessen, wobei jedoch die wirtschaftlichen Gesichtspunkte in der Tierhaltung zu berücksichtigen waren.

B. Lösung

Mit dieser Verordnung wird von der Ermächtigung des § 12 der Bundes-Tierärzteordnung Gebrauch gemacht. Auf der Grundlage einer vom Institut für Freie Berufe an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg erstellten Untersuchung und nach eingehenden Beratungen mit den beteiligten Berufs- und Wirtschaftsverbänden wurden das Gebührenverzeichnis neu gestaltet und die Gebührensätze neu bemessen. Um eine nicht vertretbare zusätzliche Belastung in der landwirtschaftlichen Tierhaltung zu vermeiden, ist vorgesehen, daß der Gebührenrahmen bei landwirtschaftlich genutzten

Tieren nicht mehr wie bisher nach dem 1- bis 3-fachen, sondern in Zukunft lediglich nach dem 1- bis 2-fachen des Gebührensatzes zu bemessen ist.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder oder Gemeinden werden durch die Verordnung mit Kosten nicht oder allenfalls geringfügig belastet. Mit geringfügigen Kostensteigerungen ist nur dort zu rechnen, wo für bestimmte Leistungen an Tieren, die beispielsweise zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben gehalten werden, öffentliche Kostenträger die Zahlung zu leisten haben. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Verordnung von dem Grundsatz der Vertragsfreiheit ausgeht, d. h., daß ihre Anwendung dadurch ausgeschlossen werden kann, daß der Tierarzt und der zur Zahlung des Entgelts Verpflichtete eine abweichende Regelung treffen.

Mit Preisanhebungen ist im Rahmen der tierärztlichen Behandlung zu rechnen, obwohl aufgrund der Marktverhältnisse erfahrungsgemäß keine volle Ausschöpfung des Gebührenrahmens im Einzelfall zu erwarten ist. Das Ausmaß der Preisanhebungen im Einzelfall ist aber gemessen am Gesamtkostenaufwand der tierischen Produktion bzw. Tierhaltung so gering, daß mit Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu rechnen ist.

22.10.87

G - A - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Dritte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Tierärzte

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (312) - 230 01 - Ti 7/87

Bonn, den 22. Oktober 1987

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Dritte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Tierärzte

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit.

J. C. Jones

Dritte Verordnung zur Änderung der
Gebührenordnung für Tierärzte

Vom

Auf Grund des § 12 der Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Gebührenordnung für Tierärzte vom 2. September 1971 (BGBl. I S. 1520), zuletzt geändert durch § 12 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung vom 14. November 1980 (BGBl. I S. 2147), wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Verordnung erhält folgende Fassung:
"Gebührenverordnung für Tierärzte (TÄGebV)"
2. § 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
"Durch Vereinbarung kann eine von dieser Verordnung abweichende Höhe der Vergütung festgelegt werden."

3. § 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2

Die Höhe der einzelnen Gebühr bemißt sich, soweit nicht etwa anderes bestimmt ist, nach dem Einfachen bis Dreifachen, bei landwirtschaftlich genutzten Tieren nach dem Einfachen bis Zweifachen des Gebührensatzes. Die Gebühr ist innerhalb dieses Rahmens unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des einzelnen Falles, insbesondere der Schwierigkeit der Leistungen, des Zeitaufwandes, des Wertes des Tieres sowie der örtlichen Verhältnisse nach billigem Ermessen zu bestimmen. Bemessungskriterien, die bereits in der Leistungsbeschreibung berücksichtigt worden sind, haben hierbei außer Betracht zu bleiben."

4. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "und Entschädigungen" gestrichen.
5. In § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort "1,3fachen" durch das Wort "einfachen" und in § 4 Abs. 2 Satz 2 das Wort "1,3fache" durch das Wort "einfache" ersetzt.

6. § 6 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

"(2) Neben den Gebühren für Grundleistungen und für besondere Leistungen können die Tierärzte nur Entschädigungen, Verkaufspreise für Arzneimittel und verbrauchtes oder abgegebenes Material, Kosten für stationäre Unterbringung von Tieren sowie Barauslagen berechnen.

(3) Die Rechnung soll mindestens enthalten:

1. das Datum der Erbringung der Leistung;
2. die Tierart, für welche die Leistung erbracht worden ist;
3. die Diagnose;
4. die berechnete Leistung;
5. den Rechnungsbetrag.

Die Verkaufspreise für Arzneimittel und Material sind, soweit sie nicht in den Sätzen des Gebührenverzeichnisses enthalten sind, gesondert auszuweisen. Im Übrigen ist die Rechnung auf Verlangen des Zahlungspflichtigen aufzugliedern.

7. § 8 erhält folgende Fassung:

"§ 8

Die Vorschriften der Arzneimittelpreisverordnung vom 14. November 1980 (BGBl. I S. 2147) für die von Tierärzten abgegebenen Arzneimittel gelten entsprechend für die von Tierärzten angewandten Arzneimittel."

8. § 9 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

"§ 9

(1) Als Entschädigungen für Besuche erhalten die Tierärzte Wegegeld oder Reiseentschädigung; hierdurch sind Zeitversäumnisse und die durch den Besuch bedingten Mehrkosten abgegolten.

(2) Das Wegegeld beträgt bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges je Doppelkilometer bei Tag 3,-- DM, mindestens jedoch 10,-- DM, bei Nacht (zwischen 19.00 und 7.00 Uhr) 5,-- DM, mindestens jedoch 15,-- DM. Werden auf einer Fahrt mehrere Tierhalter aufgesucht, so ist das Wegegeld anteilig zu berechnen. Bei Fußmärschen oder besonders aufwendigen Fahrten bemißt sich das Wegegeld nach dem Einfachen bis zum Dreifachen der Sätze nach Satz 1.

(3) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erhalten die Tierärzte, soweit nicht anders vereinbart, als Reiseentschädigung:

1. Erstattung der tatsächlich entstandenen Reisekosten (Eisenbahn und Schiff 1. Klasse; Flugzeug Touristenklasse; notwendige Übernachtungen);
2. Tagegeld für die Dauer der Abwesenheit in Höhe der Gebühr nach lfd. Nummer 40 des Gebührenverzeichnisses.

Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend."

9. Das Gebührenverzeichnis für tierärztliche Leistungen erhält die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit kann den Wortlaut der Gebührenordnung für Tierärzte in der vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 16 der Bundes-Tierärzteordnung auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden zweiten Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Jugend,
Familie, Frauen und Gesundheit

Anlage
zu der Gebührenverordnung
für Tierärzte

G e b ü h r e n v e r z e i c h n i s f ü r
t i e r ä r z t l i c h e L e i s t u n g e n

Inhaltsübersicht

ab lfd. Nummer

Teil A

Grundleistungen

10

Teil B

Besondere Leistungen

I. Bescheinigungen und Gutachten	101
II. Untersuchungen	201
III. Laboratoriumsdiagnostik in der Praxis des prakt. Tierarztes	301
IV. Physikalische Diagnostik und Therapie	401
V. Behandlungen und Verrichtungen	501

VI.	Operationen	
1.	Augenoperationen	601
2.	Bauchhöhlenoperationen	620
3.	Brusthöhlenoperationen	650
4.	Fraktur und orthopädische Operationen	670
5.	Kastration und Sterilisation	701
6.	Oberflächenchirurgie	725
7.	Zahnbehandlungen/Operationen in der Mund- und Rachenhöhle	750
8.	Sonstige Operationen	770
VII.	Geburtshilfe, Gynäkologie und Andrologie	801
VIII.	Impfungen, Probenent- nahmen, Schnellaggluti- nationen, Wurmkuren, Euterkontrolle	850
IX.	Instrumentelle Samenübertragung	901
X.	Embryotransfer	951

Laufende Nummer	DM
--------------------	----

Teil A G r u n d l e i s t u n g e n

Die Gebühren für Grundleistungen bei landwirtschaftlich genutzten Tieren bemessen sich nach dem Einfachen nachstehender Sätze; dies gilt nicht für Leistungen, die bei Nacht (zwischen 19 und 7 Uhr) und während der Zeit des Bereitschaftsdienstes an Wochenenden (samstags 13.00 Uhr bis montags 7.00 Uhr) und Feiertagen erbracht werden.

10	Beratung im einzelnen Fall ohne Untersuchung (auch schriftlich oder fernmündlich)	9,-
20	Allgemeine Untersuchung mit Beratung in der häuslichen Praxis des Tierarztes	
	a) Pferd	17,-
	b) Rind	13,-
	c) Schwein	
	aa) Zuchtschwein	15,-
	bb) Mastschwein	12,-
	d) Kalb	13,-
	e) Ferkel, Schaf, Ziege	7,-
	f) Hund	15,-
	g) Katze	10,-
	h) Nutzgeflügel	5,-
	i) Fische	15,-
	j) Pelztiere, sonstige Farmtiere	17,-
	k) Wildtiere, Zootiere	19,-
	l) Heimtiere	9,-
	m) Ziergeflügel	6,-

Laufende Nummer	DM
30	Besuch bei dem Tierhalter einschließlich all- gemeiner Untersuchung mit Beratung; Unter- suchung von Einzeltieren
	Ab dem dritten Besuch im gleichen Behandlungs- fall sowie bei Untersuchung jedes weiteren Einzelfalles bei dem gleichen Tierhalter an- läßlich eines Besuches gelten die Sätze nach Nummer 20
	a) Pferd 25,-
	b) Rind 16,-
	c) Schwein
	aa) Zuchtschwein 16,-
	bb) Mastschwein 12,-
	d) Kalb 16,-
	e) Ferkel, Schaf, Ziege 10,-
	f) Hund 20,-
	g) Katze 15,-
	h) Nutzgeflügel Gebühr nach Nr. 31
	i) Fische 20,-
	j) Pelztiere, sonstige Farmtiere 20,-
	k) Wildtiere, Zootiere 30,-
	l) Heimtiere 12,-
	m) Ziergeflügel 9,-
31	Bestandsuntersuchung (einschließlich Beratung und Aufstellung von Behand- lungsplänen und Verschreibung von Fütterungsarzneimitteln; Aufwendungen für die Abwicklung eines Auftrages zur Her- stellung von Fütterungsarzneimitteln können gesondert in Rechnung gestellt werden)
	a) Pferd, Rind
	aa) bis zu 20 Tieren 42,-
	bb) jedes weitere Tier 1,70

Laufende
Nummer

DM

b) Kalb	
aa) bis zu 100 Tieren	42,-
bb) über 100 Tiere	56,-
cc) über 150 Tiere	70,-
dd) über 200 Tiere	84,-
c) Schwein, Schaf	
aa) bis zu 150 Tieren	42,-
bb) über 150 Tiere	60,-
cc) über 500 Tiere	84,-
d) Geflügel	
Bestandsuntersuchung (auch vor Impfung), bei Erschwernis ist der bis zum Dreifachen erhöhte Gebührensatz anzuwenden	
aa) bis zu 10 Tieren	10,-
bb) über 10 Tiere	20,-
cc) über 100 Tiere	35,-
dd) über 500 Tiere	45,-
ee) über 1000 Tiere	55,-
ff) über 2000 Tiere	65,-
gg) über 3000 Tiere	75,-
hh) über 4000 Tiere	90,-
ii) über 5000 Lege- u. Zuchttiere	105,-
jj) über 10000 Lege- u. Zuchttiere	150,-
kk) über 15000 Lege- u. Zuchttiere	180,-
ll) über 20000 Lege- u. Zuchttiere	240,-
mm) über 50000 Lege- u. Zuchttiere	300,-
nn) über 10000 Masttiere	120,-
oo) über 20000 Masttiere	180,-
pp) über 50000 Masttiere	210,-

Laufende Nummer	DM
e) Pelztiere	
aa) bis zu 100 Tieren	33,-
bb) über 100 Tiere	59,-
cc) über 200 Tiere	84,-
dd) über 500 Tiere	126,-
f) Fische	50,-
40	
Anwesenheit bei Veranstaltungen je angefangene halbe Stunde höchstens jedoch je Kalendertag	30,- 360,-

Laufende
Nummer

DM

Teil B

B e s o n d e r e L e i s t u n g e n

Der für die Erbringung der Leistung erforderliche Zeitaufwand ist mit der Gebühr für die Leistung im Regelfall abgegolten. Eine zusätzliche Zeitgebühr kann nur berechnet werden,

- wenn der Tierarzt nach Durchführung der Leistung auf Wunsch des Tierhalters länger verweilt,
- wenn die Lage des Falles oder fehlende Hilfestellung durch den Tierhalter bei der Fixierung zu behandelnder Tiere einen das gewöhnliche Maß übersteigenden Zeitaufwand erfordern oder
- in den mit "Z" gekennzeichneten Fällen, in denen der Umfang der Leistung wesentlich durch den Zeitfaktor bestimmt ist.

Eine zusätzliche Zeitgebühr kann nicht neben Wegegeld oder Reiseentschädigung nach § 9 berechnet werden.

Die Zeitgebühr beträgt je 10 Minuten 10,- DM.

I. Bescheinigungen und Gutachten

101	Impfbescheinigung	5,-
102	Sonstige Bescheinigung	8,-
103	Einfaches Gutachten	34,-
104	Ausführliches Gutachten (incl. 1 Std. Zeitaufwand)	100,- ^Z

Laufende Nummer		DM
<u>II. Untersuchungen</u>		
201	Allergologische Proben	
	a) 1. - 3. Probe	8,-
	b) jede weitere Probe	5,-
202	Andrologische Untersuchung (soweit nicht Nummer 801 anzuwenden ist)	
	a) Pferd	50,-
	b) Rind	30,-
	c) Schwein	30,-
	d) Schaf, Ziege	24,-
	e) Hund, Katze	40,-
203	Blutschnellagglutination (einschl. Blutentnahme), soweit nicht Nummer 851 anzuwenden ist.	8,-
204	Euterkontrolle (Untersuchung des Euters einschl. Entnahme von Verdachtsproben), soweit nicht Nummer 853 anzuwenden ist.	4,-
205	Gesamtklimastatus (Tierhaltung)	90,-
206	Gynäkologische Untersuchung (soweit nicht Nummer 805 anzuwenden ist)	
	a) Pferd	25,-
	b) Rind, Schwein	15,-
	c) Schaf, Ziege	12,-
	d) Hund	20,-
	e) Katze	15,-
	f) Wildtiere, Zootiere	25,-
	g) Heimtiere	13,50
207	Lahmheitsuntersuchung	
	a) Pferd	25,-
	b) Rind, Schwein, Hund, Katze	12,-
	c) Schaf, Ziege	6,-

Laufende Nummer		DM
208	Tuberkulinproben (in die Gebühr sind Nachschau, Befundliste und Impfstoff einschlossen). Bei Durchführung des Simultantests erhöhen sich die Sätze um 50 v.H.	8,-
209	Untersuchung auf Gewährsmängel a) Pferd b) Rind, Schwein, Kalb c) Schaf, Ziege, Ferkel d) Hund, Katze e) Geflügel	70,- ^z 25,- 16,- 20,- 10,-
210	Untersuchung, eingehend, einzelner Organe, z.B. des Auges, des Ohres, der Lunge, des Herzens usw. a) Pferd, Rind, Schwein, Kalb b) Schaf, Ziege, Ferkel c) Hund, Katze d) Geflügel, Pelztiere, Farm- tiere, Heimtiere e) Wildtiere, Zootiere	10,- 7,- 10,- 7,- 10,-

Laufende Nummer		DM
211	Zerlegung	
	a) Pferd	50,-
	b) Rind, Schwein, Kalb	34,-
	c) Schaf, Ziege, Ferkel	17,-
	d) Hund, Katze	17,-
	e) Geflügel	5,-
	f) Fische	5,-
	g) Pelztiere, Farmtiere, Heimtiere	17,-
	h) Wildtiere, Zootiere	34,-
212	Zerlegung, eingehend, das gewöhnliche Maß übersteigend, für forensische Zwecke oder zur Erstellung eines aus- führlichen Gutachtens	
	a) Pferd	75,-
	b) Rind, Schwein, Kalb	51,-
	c) Schaf, Ziege, Ferkel	25,-
	d) Hund, Katze	25,-
	e) Geflügel	15,-
	f) Fische	7,50
	g) Pelztiere, Farmtiere, Heimtiere	25,-
	h) Wildtiere, Zootiere	51,-

Laufende Nummer		DM
305	Harnuntersuchung a) einfache, qualitative Untersuchung b) Harnstatus (spezifisches Gewicht, Reaktion, Eiweiß und Zucker, Sediment und Urobilinogen/Uro- bilin)	10,- 25,-
306	Körperflüssigkeit, physikalische, chemische oder mikroskopische Unter- suchung einfacher Art	6,50
307	Kotuntersuchung, parasitologisch mit Anreicherung	10,-
308	Mikroskopische Untersuchung a) Nativpräparat, auch Harnsediment b) mit Anwendung einfacher Färbe- verfahren c) mit Anwendung besonderer (differenzierender) Färbeverfahren	6,- 8,- 20,-
IV. <u>Physikalische Diagnostik und</u> <u>Therapie</u>		
Für die Anwendung von Apparaten mit außerge- wöhnlichem Beschaffungsaufwand sind ange- messene Zuschläge zulässig, sofern der Leistungsnehmer auf die anfallenden Kosten zuvor schriftlich hingewiesen worden ist.		
401	Akupunktur, Akupressur a) einfach b) apparativ	12,- ^Z 20,- ^Z
402	Arthroskopie	62,-
403	Blutdruckmessung	13,-
404	Blutdruckmessung operativ	30,-

Laufende Nummer	DM
405	Elektrocardiogramm
406	Elektroencephalogramm
407	Elektroschocktherapie (Reanimation)
408	Endoskopie
409	Heliotherapie
410	Inhalation
411	Interferenzstromtherapie
412	Kurzweille
413	Magnetfeldtherapie
414	Mikrowelle
415	Monitor-Überwachung (Oszillographie)
416	Pneumotor, Pulmomat
417	Reizstromtherapie
418	Strahlendiagnostik (einschl. Beurteilung)
	a) Durchleuchtung
	b) Aufnahme (ohne Materialkosten)
	c) Kontrastmitteluntersuchung (ohne Materialkosten)
419	Strahlen- u. Ultraschalltherapie
420	Szintigraphie/Tomographie
421	Ultraschalldiagnostik

Laufende Nummer	DM
422	Auswertung von diagnostischen Fremdverrichtungen 30,-
V. <u>Behandlungen und Verrichtungen</u>	
501	Aderlaß beim Pferd 30,- ^z
502	Anästhesie a) Lokalanästhesie 10,- b) Leitungsanästhesie 12,- c) epidurale oder intraartikuläre Anästhesie aa) Pferd, Hund, Katze, Wildtiere, Zootiere 20,- bb) Rind, Schwein, Schaf, Ziege, Heimtiere 12,-
503	Analbeutelbehandlung a) manuelle Entleerung 8,- b) Spülung 15,-
504	Bürzeldrüsenbehandlung bei Geflügel a) Entleerung 5,- b) Exstirpation 10,-
505	Blutprobenentnahmen (Einzelprobe) Reihenentnahme siehe Nummer 850 8,50
506	Bluttransfusion 34,-
507	Darmeinlauf 17,- ^z
508	Eingeben von Medikamenten -Instil- lation v. Medikamenten i.d. Euter, je Strich 3,40

Laufende Nummer		DM
509	Frakturbehandlung (Chirurgische Behandlung siehe Abschnitt VI Nr. 4)	
	a) Pferd, Wildtiere, Zootiere	96,- ^Z
	b) Rind, Kalb	45,-
	c) Ferkel, Schaf, Ziege, Katze, Heimtiere	30,-
	d) Hund	60,-
	e) Geflügel	13,-
510	Implantation eines Arzneimittels	9,-
511	Inhalationsnarkose, Intubationsnarkose	60,- ^Z
512	Injektion, Instillation	
	a) subkutan, intrakutan, intramuskulär, subkonjunktival	
	aa) Pferd, Hund, Katze, Wildtiere, Zootiere	7,-
	bb) Rind, Schwein,	6,-
	cc) Schaf, Ziege, Heimtiere, Ziergeflügel	3,-
	dd) Lamm, Ferkel bis zu 5 Tieren, je Tier jedes weitere Tier	1,70 -,85
	ee) Fische bis zu 5 Tieren, je Tier jedes weitere Tier	3,- 0,30
	b) intravenös, intratracheal	10,-
	c) extradural, intraartikulär	
	aa) Pferd, Hund, Katze, Wildtiere, Zootiere	20,-
	bb) Sonstige	12,-
	d) intranasal, intrarektal, intrapräputial, intravaginal, intrauterin	5,-

Laufende Nummer		DM
513	Injektionsnarkose	
	a) Pferd, Wildtiere, Zootiere	40,-
	b) Rind, Schwein	20,-
	c) Ferkel, Läufer, Schaf, Ziege	10,-
	d) Hund, Katze	25,-
	e) Ziergeflügel	8,-
514	Katheterisieren	
	a) männlich	
	aa) Pferd, Rind, Wildtiere, Zootiere	13,50
	bb) Sonstige	13,50
	b) weiblich	
	aa) Pferd, Rind, Hund, Katze, Wildtiere, Zootiere	13,50
	bb) Sonstige	13,50
515	Kennzeichnen	
	a) Einziehen von Ohrmarken	17,50
	b) Tätowieren	
	aa) 1. Tier	8,-
	bb) jedes weitere Tier	4,-
516	Koprostase, behandeln	17,- ²
517	Kotproben (siehe Nummer 857)	
518	Kürzen im Hornteil	
	a) der Krallen	
	aa) Hund, Katze	10,-
	bb) Ziergeflügel	5,-
	b) des Schnabels	5,-
519	Legenot beseitigen (manuell)	5,-
520	Leitungsanästhesie (siehe Nummer 502)	
521	Lokalanästhesie (siehe Nummer 502)	
522	Luftsackspülung, je Luftsack	27,-

Laufende Nummer	DM
523	Milchproben (siehe Nummer 858)
524	Nasenschlundsonde anwenden
	a) Pferd, Wildtiere, Zootiere 35,-
	b) Rind 23,-
	c) sonstige 17,-
525	Niederlegen eines Großtieres (einschließlich Fesselung) 27,-
526	Otitis
	a) Erstbehandlung 15,-
	b) Weiterbehandlung 10,-
527	Penisbehandlung (Spülung)
	a) Pferd, Rind, Schwein, Wildtiere, Zootiere 25,-
	b) Sonstige 15,-
528	Ringentfernung bei Ziergeflügel 8,- ^z
529	Schlundrohr, -sonde, anwenden
	a) Rind, Wildtiere, Zootiere 23,-
	b) Kalb, Ferkel, Schaf, Ziege 10,-
	c) Ziergeflügel 3,-
	d) sonstige 17,-
530	Tötung (Euthanasie) durch Injektion
	a) Pferd 120,-
	b) Rind, Schwein, Kalb, Hund, Katze, Zootiere, Pelztiere, Ferkel, Schaf, Ziege, Wildtiere 25,-
	c) Tiere im Säuglingsalter, Heimtiere, Ziergeflügel 6,-

Laufende Nummer		DM
531	Tränenkanalspülung, je Kanal	18,-
532	Tupferprobenentnahme (außer gyn.)	6,-
533	Venenkatheter einlegen	20,- ^z
534	Verband anlegen	
	a) einfach	5,-
	b) schwierig	12,-
535	Zahnsteinentfernung (Zahnbehandlung siehe Nummer 760)	
	a) instrumentell	20,-
	b) Ultraschall	35,-
	Weitere spezielle Zahnbehandlung (siehe Nummer 750 ff)	

VI. Operationen

1. Augenoperationen

601	Ablatio corneae	180,-
602	Abrasio corneae	99,-
603	Bindehautschürze	88,-
604	Entropium oder Ektropium je Auge	88,-
605	Entfernung der Glandula palbeprae tertiae	49,-
606	Exstirpation d. Bulbus	101,-
607	Glaukom	152,-
608	Linsenextraktion	201,-

Laufende Nummer	DM
609	Linsenimplantation 201,-
610	mechanische Entfernung der Nickhautfollikel (beider Augen) 50,-
611	Reposition des Bulbus 88,50
612	Verpflanzung des Ductus parotidicus ins Auge 150,-
<u>2. Bauchhöhlenoperationen</u>	
620	Abdominaler Kryptorchismus (siehe Nummer 701 ff)
621	Bauchwunden, perforierend (Pferd, Hund) 250,-
622	Darmresektion (Pferd, Hund) 315,-
623	Enterotomie/Zystotomie 250,-
624	Fremdkörperoperation beim Rind 120,-
625	Gallenblasenoperation 300,-
626	Gastrotomie 250,-
627	Inguinalhernie a) Pferd 250,- b) Hund, Katze, Wildtiere, Zootiere 150,-
628	Labmagenoperation beim Rind 180,-
629	Laparotomie (diagnostisch) a) Pferd, Wildtiere, Zootiere 180,- b) Hund 80,- c) Katze 50,- d) Heimtiere 40,- e) Ziergeflügel 20,-

Laufende Nummer		DM
630	Leberlappenresektion	300,-
631	Milzexstirpation	300,-
632	Nephrektomie	300,-
633	Nephrotomie	300,-
634	Ovarhysterektomie	
	a) Hund	180,-
	b) Katze	90,-
	c) Geflügel	40,--
635	Perinealhernie (beim Hund)	300,-
636	Prostatektomie	300,-
637	Rektumdivertikel	240,-
638	Sectio caesarea	
	a) Pferd, Wildtiere, Zootiere	300,-
	b) Rind	200,-
	c) Schwein	120,-
	d) Schaf, Ziege, Heimtiere	84,-
	e) Hund	180,-
	f) Katze	90,-
639	Torsionsoperation	
	a) Pferd, Wildtiere, Zootiere	300,-
	b) Rind	200,-
	c) Hund	350,-
640	Umbilicalhernie	
	a) Pferd, Wildtiere, Zootiere	88,50
	b) Rind, Schwein	35,-
	c) Hund	75,-
	d) Katze, Welpen	30,-
641	Zwerchfellhernie	300,-

Laufende Nummer	DM
<u>3. Brusthöhlenoperationen</u>	
650	Eröffnen und Ausräumen eines Luftsackes bei Geflügel, je Luftsack 25,--
651	Operationen am Oesophagus (Fremdkörper, Resektion, Dilatation, Divertikel) 300,-
652	Operation am thorakalen Teil der Trachea und Lunge 300,-
653	Operationen am Herzen 300,-
654	Traumatischer Pneumothorax 300,-
655	Zwerchfellhernie/Zwerchfellriß 300,-
<u>4. Fraktur und orthopädische Operationen</u>	
670	Afterkrallen entfernen a) Saugwelpen, je Krallen 2,50 b) älteres Tier, je Krallen 17,-
671	Amputation a) Zehe 25,- b) größere Teile von Extremitäten 101,- c) eines Ohres 29,- d) Schwanz aa) Rind 20,- Rind, nur Schwanzspitze 10,- bb) Hund Jungtiere bis zu 8 Tagen 6,- älteres Tier 44,-
672	Anlegen einer Thomasschiene 35,-
673	Arthrodesen 350,-

Laufende Nummer		DM
674	Brennen gegen Spat, Schale und Sehnenentzündung	42,-
675	Carpalbeule, Operation	88,50
676	Discopathie, Operation	350,-
677	Epiphysiolyse der Tibia	250,-
678	Fascientransplantation	75,-
679	Frakturbehandlung (operativ)	250,-
680	Gelenkprothese	350,-
681	Huf- und Klauenorthopädie a) Huforthopädie, Hufabzeß u.ä. b) Klauenorthopädie, Sohlen- geschwür u.ä.	66,- 25,-
682	Hufkrebs (Radikaloperation) je Huf	88,50
683	Implantat-Entfernung	125,-
684	Klauenamputation, je Klaue a) Rind, Wildtier, Zootier b) Schwein, Kalb, Ferkel, Schaf, Ziege	88,50 44,-
685	Korrekturosteotomien an langen Röhrenknochen je Gliedmaße Varisationsosteotomie je Seite Dreifache Beckenosteotomie mit Pfannendachschwenkung je Seite Op. der Distractio cubiti a) ohne Ulnaosteotomie b) mit Ulnaosteotomie	300,- 350,- 600,- 200,- 250,-
686	Luxation, Reposition a) unblutig b) operativ	42,- 250,-

Laufende Nummer	DM
687	Meniskusoperation
250,-	
688	Nervenschnitt, je Gliedmaße
88,50	
689	Nervus radialis (Resektion)
66,-	
690	Osteochondrosis dissecans
250,-	
691	Panaritiumoperation, Limax, je Fuß
25,-	
692	Patellaluxation
250,-	
693	Rehehuf (Operation) je Huf
95,-	
694	Ruptur der gekreuzten Kniegelenksbänder
250,-	
695	Ruptur der Seitenbänder
250,-	
696	Sehnenoperation
315,-	
697	Sehnenspaltung (Splitting)
103,-	
698	Sohleballengeschwür operativ bei Geflügel
15,-	
699	Versorgung im Sinne der Osteosynthese (Nagelung, Schraubung, Zuggurtung, Plattung)
250,-	
700	Wirbelfrakturen
350,-	
<u>5. Kastration und Sterilisation</u>	
701	Pferd
	a) Jährlingsfohlen
60,-	
	b) Hengst, zweijährig und älter
76,-	
	c) Kryptorchid
	aa) inguinal
180,-	
	bb) abdominal
250,-	
	d) Stute
250,-	

Laufende Nummer	DM
702	Rind a) Bulle blutig aa) Einzeltier 25,- bb) 2. bis 5. Tier, je Tier 20,- cc) jedes weitere Tier 15,- Entfernung der Nebenhodenköpfe aa) Einzeltier 20,- bb) 2. bis 5. Tier, je Tier 15,- cc) jedes weitere Tier 10,- Anwendung der Burdizzo-Zange aa) Einzeltier 15,- bb) 2. - 10. Tier, je Tier 10,- cc) jedes weitere Tier 7,- b) Kuh 78,-
703	Schwein a) Ferkel, männlich aa) Einzeltier 3,30 bb) jedes weitere Tier 2,50 b) Kryptorchid, Zwitter 23,- c) Bruchferkel 13,50 d) Eber aa) bis zu 50 kg 17,- bb) über 50 kg 25,- cc) Kryptorchid, Zwitter 42,- dd) Alteber 60,-
704	Schaf, Ziege a) blutig aa) Bock bis zu 2 Mon. 10,- bb) Bock über 2 Mon. 15,- b) Anwendung der Burdizzozange aa) Bock bis zu 2 Mon. 6,- bb) Bock über 2 Mon. 10,-

Laufende Nummer		DM
705	Hund	
	a) männlich	60,-
	b) Kryptorchid	
	aa) inguinal	69,-
	bb) abdominal	138,-
	c) weiblich	180,-
706	Katze	
	a) männlich	24,-
	b) weiblich	90,-
707	Kaninchen	
	a) Einzeltier	24,-
	b) jedes weitere Tier	12,-
708	Heimtiere	24,-
709	Geflügel	
	a) Einzeltier	6,-
	b) 2. bis 10. Tier, je Tier	3,40
	c) jedes weitere Tier	1,70
	<u>6. Oberflächenchirurgie</u>	
725	Abszeßspaltung	
	a) einfach	10,-
	b) schwierig	30,-
726	Analbeutelexstirpation, je Beutel	76,-
727	Kippohr (Operation), je Ohr	90,-
728	Milchfistel (Operation)	
	a) Pferd	173,-
	b) Rind	34,-

Laufende Nummer	DM
729	Myotomie (Schweif, Ringelrute) 59,-
730	Ohrenplastik 99,-
731	Othaematom 66,-
732	Otitisoperation, je Ohr 101,-
733	Tumor (Operation)
	a) einfach 88,50
	b) schwierig 150,-
734	Vaginalverschluß (operativ) 17,-
735	Wunden
	a) Wundtoilette 15,60 ^Z
	b) Wundnaht
	aa) einfach 17,-- ^Z
	bb) schwierig 85,-- ^Z
736	Zitzenoperation (Atresie, Striktur), je Zitze 8,50
737	Zitzenamputation beim Rind 60,-
<u>7. Zahnbehandlungen/Operationen</u> <u>in der Mund- und Rachenhöhle</u>	
750	Extraktion
	a) einfach
	aa) Pferd 27,-
	bb) Rind 17,-
	cc) Schwein, Kalb, Schaf, Ziege, Hund, Katze, Pelztiere, Farmtiere 8,50
	dd) Wildtiere, Zootiere 27,-
	b) schwierig
	aa) Pferd 180,-
	bb) Rind 51,-
	cc) Hund, Katze 34,- ^Z
	dd) Wildtiere, Zootiere 180,-

Laufende Nummer	DM
751	Füllungen
752	Gaumensegel kürzen
753	Gingivektomie (Parodontose)
754	Ranulaoperation
755	Kieferorthopädie, Stellungsanomalie und Korrekturen
756	Tonsillektomie
757	Überkronung
758	Wurzelbehandlung
759	Wurzelresektion
760	Zahnbehandlung (Großtier)
	a) einfach
	b) schwierig
761	Zahnersatz (ohne Material)
762	Zahnfisteloperation
763	Zahnsteinentfernung (siehe Nummer 535)
<u>8. Sonstige Operationen</u>	
770	Enthornung
	a) Kalb bis 6 Wochen
	b) älteres Tier

45,-

150,-

80,-^z

180,-

180,-

150,-

150,-

30,-

150,-

28,-

50,-^z

210,-

180,-

8,50

17,-

Laufende Nummer		DM
771	Fremdkörperentfernung aus dem Schlund (konservativ)	
	a) Pferd	180,-
	b) Rind	50,-
	c) Kalb, Schaf, Ziege	36,-
	d) Hund, Katze	58,-
	e) Wildtiere, Zootiere	180,-
	f) Ziergeflügel	15,-
772	Kehlkopfpeifen (Operation)	316,-
773	Kopperoperation	270,-
774	Luftröhrenschnitt	
	a) Pferd, Rind, Wild-, Zootiere	53,-
	b) Hund, Katze	58,-
775	Luftsackpunktion bei Geflügel	10,-
776	Nasenring einziehen	8,50
777	Penisamputation	
	a) Pferd	156,-
	b) Schaf	85,-
	c) Katze	150,-
778	Punktion	
	a) einfach	8,-
	b) schwierig	36,-
779	Samenstrangfistel (Operation)	
	a) Pferd	156,-
	b) Rind, Schwein	26,-
	c) Hund, Katze	39,-
	d) Wildtiere, Zootiere	156,-
	e) Heimtiere	26,-

Laufende Nummer	DM
780	Scheidenplastik
	a) Pferd 177,-
	b) Rind 51,-
	c) Wildtiere, Zootiere 177,-
781	Schlundoperation (im Halsbereich) 104,-
782	Stollbeule 88,-
783	Strumaoperation 315,-
784	Trepanieren
	a) Pferd, Zoo- und Wildtiere 99,-
	b) Hund, Katze 150,-
785	Trokalisieren
	a) Pferd, Zoo- und Wildtiere 23,-
	b) sonstige Tiere 13,50
VII. <u>Geburtshilfe, Gynäkologie und Andrologie</u>	
801	Andrologische Untersuchung
	a) allein (siehe Nummer 202)
	b) inkl. Spermaentnahme u. -untersuchung
	aa) Pferd 120,-
	bb) Rind 80,-
	cc) Schwein 80,-
	dd) Schaf, Ziege 70,-
	ee) Hund, Katze 90,-
	ff) Geflügel 50,-
802	Exstirpation der Milchleiste, je Seite 122,- ²

Laufende Nummer	DM
803	Fetotomie a) Totalfetotomie 240,-- b) Teilfetotomie 156,--
804	Geburtshilfe a) Pferd 120,- b) Rind aa) einfach 60,- bb) schwierig 90,- c) Schwein 51,- ^Z d) Schaf, Ziege 34,- e) Hund, Katze 51,- f) Wildtiere, Zootiere 120,-
805	Gynäkologische Untersuchung a) allein (siehe Nummer 206) b) mit Uterus-/Vagina- oder Ovarbehandlung aa) Pferd 60,- bb) Rind 30,-
806	Kloakenvorfall bei Geflügel a) konservativ 10,-- b) operativ 25,--
807	Nachgeburt ablösen a) Rind aa) total 39,- ^Z bb) versuchte Ablösung, Einführen von Medikamenten 23,- b) Pferd 70,- ^Z
808	Ovarhysterektomie (siehe Nummer 634)
809	Naht der weichen Geburtswege 20,- ^Z
810	Operation einer Milchfistel (siehe Nummer 728)
811	Scheidenvorfall, Reposition und Verschuß (ohne Materialkosten) 34,-

Laufende Nummer	DM
812	Sectio caesarea (siehe Nummer 638)
813	Torsio uteri, ohne Geburtshilfe
	a) einfach 52,-
	b) schwierig 90,-
814	Trächtigkeitsuntersuchung
	a) Pferd 25,-
	b) Rind
	aa) bis zu 3 Tieren, je Tier 15,-
	bb) jedes weitere Tier 9,-
	c) Schwein 12,-
	d) Hund, Katze 15,-
	e) Wildtiere, Zootiere 25,-
	f) Heimtiere 12,-
815	Uterusvorfall, Reposition
	a) Reposition
	aa) Pferd 169,-
	bb) Rind, Schwein 84,-
	cc) Schaf, Ziege 35,-
	b) Amputation 120,-

Laufende
Nummer

DM

VIII. Impfungen, Probenentnahmen, Schnell-
agglutinationen, Wurmkuren, Euter-
kontrolle

Gebühren für Grundleistungen können nur insoweit berechnet werden, als der Rechnungsbetrag für eine Leistung nach diesem Abschnitt für eine Tierhaltung 170,-- DM nicht übersteigt; Wegegeld kann entsprechend § 9 berechnet werden.

Wenn in derselben Gemeinde auf Listen zusammengefaßte Tierbestände gleichzeitig zum gleichen Zweck zur Untersuchung oder Behandlung angemeldet werden, gelten die angemeldeten Tiere bei der Berechnung der Vergütung als eine Tierhaltung.

850

Blutprobenentnahmen

Bei erhöhtem Arbeitsaufwand wegen Durchführung mehrerer Verfahren der Blutuntersuchung erhöhen sich die Sätze um 50 v.H.

a) Pferd, Rind Schwein

1. Tier	8,50
2. bis 10. Tier, je Tier	4,25
jedes weitere Tier	3,35

b) Schaf

1. Tier	5,--
2. bis 50. Tier, je Tier	3,35
51. bis 100. Tier, je Tier	2,50
jedes weitere Tier	1,70

c) Geflügel

1. Tier	7,80
2. bis 15. Tier, je Tier	1,50
jedes weitere Tier	0,90

Laufende Nummer	DM
d) Fische	
1. Tier	7,80
2. - 15. Tier, je Tier	1,50
jedes weitere Tier	0,90
851	Blutschnellagglutination bei Geflügel (einschließlich Blutentnahme)
	1. Tier 7,80
	2. bis 100. Tier, je Tier 1,50
	jedes weitere Tier 0,90
852	Brucellinproben (siehe Nummer 201)
853	Euterkontrolle (nur in den Fällen des Satzes 2 der Einleitungsbestimmung vor Nummer 850)
	Untersuchung des Euters einer Kuh einschließlich der Entnahme von Verdachtsproben 4,-
854	Harnproben, entnehmen
	Einzeltier 13,50
	jedes weitere Tier 8,50
855	Schutzimpfungen (ohne Geflügel) Bei Heilbehandlung findet Nummer 512 Anwendung
	a) Pferd (siehe Nummer 512)
	b) Rind, Schwein
	1. Tier 6,-
	2. bis 10. Tier, je Tier 5,-
	jedes weitere Tier 3,-

Laufende Nummer	DM
c) Schaf	
1. Tier	3,-
2. bis 10. Tier, je Tier	2,-
jedes weitere Tier	1,-
d) Pelztiere	
1. Tier	3,-
2. bis 10. Tier, je Tier	2,-
jedes weitere Tier	0,50
e) Fische	
durch Injektion (siehe Nummer 512)	
durch Tauchbad (siehe Nummer 31)	
f) Hund, Katze (siehe Nummer 512)	
856 Schutzimpfungen und Heilbehandlung bei Geflügel	
a) Anwendung subkutan, intramuskulär, intrakutan, intranasal, intraokulär, koalkal oder durch Kropfinstallation, kontinuierliches Arbeiten vorausge- setzt; bei Erschwernis ist der bis zum Dreifachen erhöhte Gebührensatz anzuwenden (zusätzlich Gebühren für Bestandsuntersuchung)	
aa) bis zu 10 Tieren, je Tier	0,50
bb) über 10 Tiere, je Tier	0,35
cc) über 100 Tiere, je Tier	0,20
dd) über 500 Tiere, je Tier	0,10
ee) über 1000 Tiere, je Tier	0,06
ff) über 5000 Tiere, je Tier	0,05

Laufende
Nummer

DM

Eintagsküken, Gebühr für Bestands-
untersuchung entfällt

gg) bis zu 10 Tieren, je Tier	0,50
hh) über 10 Tiere, je Tier	0,35
ii) über 100 Tiere, je Tier	0,20
jj) über 500 Tiere, je Tier	0,10
kk) über 1000 Tiere, je Tier	0,09
ll) über 5000 Tiere, je Tier	0,08

b) Anwendung als Spray (zusätzlich
Gebühren für Bestandsuntersuchung),
Ausführung durch den Tierarzt

aa) bis zu 1000 Tieren, je Tier	0,05
bb) über 1000 Tiere, je Tier	0,04
cc) über 2500 Tiere, je Tier	0,03
dd) über 5000 Tiere, je Tier	0,02
ee) über 10000 Tiere, je Tier	0,015
ff) über 20000 Tiere, je Tier	0,01

Eintagsküken, Gebühr für Bestands-
untersuchung entfällt

gg) bis 5000 Tiere	0,02
hh) über 5000 Tiere	0,01

c) Anwendung von Trinkwasser-Vakzine
oder anderer kollektiver Impfver-
fahren in Geflügelbeständen:

(siehe Nummer 31)

857

Kotproben, entnehmen

a) Pferd

Einzel tier	9,-
jedes weitere Tier	6,-

b) Rind

Einzel tier	6,-
jedes weitere Tier	3,-

Laufende Nummer	DM
c) Schwein, Schaf	
Einzeltier	6,-
jedes weitere Tier	1,80
d) Geflügel	
1. Tier	6,-
2. - 15. Tier, je Tier	1,50
jedes weitere Tier	0,90
858	Milchproben, entnehmen
	Einzeltier
	4,-
	jedes weitere Tier
	2,-
859	Probeentnahmen in der Teichwirtschaft
	15,-

Laufende
Nummer

DM

IX. Instrumentelle Samenübertragung

Die Gebühren für die instrumentelle Samenübertragung sind Pauschalen für die Erstbesamung nicht genossenschaftlich oder in vergleichbarer Weise durch Verträge erfaßter Tiere. Zusätzlich darf nur Wegegeld erhoben werden. Die Kosten für die Gestellung des Samens sind nicht eingeschlossen. Sind zwischen Besamungsorganisationen und tierärztlichen Organisationen Pauschalen für die instrumentelle Samenübertragung vereinbart, so treten diese an die Stelle nachstehender Sätze.

901

Instrumentelle Samenübertragung

a) Pferd	67,-
b) Rind	33,-
c) Schwein	33,-
d) Schaf, Ziege	25,-
e) Hund	40,-
f) Geflügel, Kaninchen	
1. bis 10. Tier, je Tier	5,-
jedes weitere Tier	1,60

Zuschlag für die instrumentelle Samenübertragung in den Fällen der Buchstaben a) bis d) bei Nacht (zwischen 19 und 7 Uhr), während der Zeit des Bereitschaftsdienstes an Wochenenden und Feiertagen sowie auf der Weide, je Tier

10,-

X. Embryotransfer

Die Gebühren für den Embryotransfer sind Pauschalen für die Erstübertragung von Embryonen bei nicht genossenschaftlich oder in vergleichbarer Weise durch Verträge erfaßten Tieren. Zusätzlich darf nur Wegegeld erhoben werden. Sind zwischen Zuchtvereinigungen oder Genossenschaften und tierärztlichen Or-

ganisationen Pauschalen für den Embryo-
transfer vereinbart, so treten diese an
die Stelle nachstehender Sätze

951

Embryotransfer beim Rind

500,--

B e g r ü n d u n g

I. Allgemeiner Teil

Die Gebührenordnung für Tierärzte vom 2. September 1971 wurde zuletzt durch Verordnung vom 20. Juli 1977 durch Anhebung des Gebührenrahmens vom 1- bis 3-fachen auf das 1,3- bis 3-fache der Sätze des Gebührenverzeichnisses geändert. Damit wurde lediglich hinsichtlich der einfachen Sätze eine gewisse Anpassung an die Preisentwicklung vorgenommen.

Bereits in der Begründung wurde seinerzeit ausgeführt, daß eine beabsichtigte Neubearbeitung der einzelnen Sätze des Gebührenverzeichnisses aus fachlichen Gründen kurzfristig nicht möglich war. Eine solche Neubearbeitung müsse die wissenschaftliche und technische Entwicklung im veterinärmedizinischen Bereich, die Auswirkungen auf die tierärztliche Praxis sowie die fortlaufende Umstrukturierung der Tierhaltung und ihre Auswirkungen auf den tierärztlichen Beruf berücksichtigen. Die mit der 1977 erlassenen Änderungsverordnung vorgenommene Erhöhung der einfachen Sätze war als vorläufige Maßnahme anzusehen, die eine in Aussicht genommene Überarbeitung des Gebührenverzeichnisses nicht zu ersetzen vermochte.

Zwischenzeitlich wurde vom Institut für Freie Berufe an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg als Grundlage für die notwendige Revision der Gebührenordnung für Tierärzte hinsichtlich der Leistungsgliederung, des Leistungsumfangs und der Leistungsgebühren eine arbeitswissenschaftlich orientierte Analyse der Bewertungsrelationen tierärztlicher Leistungen erstellt. Es ist damit gelungen, auf

wissenschaftlicher Grundlage Wertungskriterien für tierärztliche Leistungen zu erarbeiten und die Leistungen vergleichend zu bewerten. Auf der Grundlage dieser Analyse, der Erfahrungen der Berufsangehörigen und der Vorschläge der Berufsverbände beruht nunmehr die Neufassung des Gebührenverzeichnisses.

Seit Inkrafttreten der Gebührenordnung vom 2. September 1971 ist eine erhebliche Erhöhung der Preise, Löhne und Gehälter eingetreten. So sind die Lebenshaltungskosten (alle privaten Haushalte) von 1971 bis 1985 um 88,77 %, die Löhne und Gehälter (Angestellte gesamte Industrie) von 1971 bis 1985 um 138,09 % angestiegen. Bezogen auf die letzte Änderung der einfachen Sätze durch die Verordnung vom 20. Juli 1977 beläuft sich die entsprechende Erhöhung der Lebenshaltungskosten auf 36,42 % und die der Löhne und Gehälter auf 46,51 %. Auch die Abrechnung der von Tierärzten erbrachten Leistungen mußte dieser Entwicklung Rechnung tragen und erfolgt weitgehend nicht mehr auf der Grundlage des für 1971 gültigen Gebührenrahmens. Die geltende Gebührenordnung wird daher der seit 1971 eingetretenen Entwicklung nicht mehr gerecht.

Eine Neufassung der Gebührenordnung muß sich an den inzwischen eingetretenen Entwicklungen und den jetzigen Gegebenheiten der tierärztlichen Praxis orientieren. Eine volle Anpassung an die seit 1971 eingetretene Erhöhung von Preisen, Löhnen und Gehältern sowie der Lebenshaltungskosten erscheint dennoch nicht möglich. Der Tierhalter wird in der Nutztierhaltung eine tierärztliche Leistung anders als in der Humanmedizin nur in Anspruch nehmen, wenn die Kosten den wirtschaftlichen Nutzen der behandelten Tiere nicht infrage

stellen. Andererseits kann eine dem wissenschaftlichen Erkenntnisstand angemessene ordnungsgemäße tierärztliche Versorgung, die auch im gesundheits- und ernährungspolitischen Interesse liegt, nur erwartet werden, wenn für die erbrachte tierärztliche Leistung ein angemessenes Entgelt erfolgt. Die Gebührenordnung muß bei dieser schwierigen Situation eine Neubewertung der tierärztlichen Leistungen vorsehen, die die wirtschaftlichen Realitäten sowohl in der tierärztlichen Praxis wie auch in der tierischen Erzeugung berücksichtigt. Eine lineare Anhebung der Gebührensätze - im Vergleich zu 1971 - würde dieser Situation nicht gerecht werden können und, wenn sie sich, soweit die Leistungen vergleichbar erscheinen, allein an der inzwischen eingetretenen Steigerung von Preisen, Löhnen und Gehältern orientieren würde, eine Illusion bleiben. Vielmehr bedarf jede einzelne Position der Neubewertung unter Berücksichtigung der derzeit in der tierärztlichen Praxis tatsächlich gegebenen Situation. In einer Vielzahl von Positionen werden deswegen die heute üblichen Gebühren, die sich aus Angebot und Nachfrage, aus dem Verhältnis von Leistung und Erfolgsaussicht, von Kosten und Nutzen, entwickelt haben, lediglich festzuschreiben sein.

Im Hinblick auf die Kleintierpraxis erscheint ein Vergleich mit der Situation bei Vorbereitung der geltenden Gebührenordnung von 1971 ohnehin kaum noch möglich. Die wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen, die weitgehend ausschlaggebend für Art und Umfang tierärztlicher Leistungen, insbesondere für Heim- und Hobbytiere sind, haben sich entscheidend verändert. Höhere Anforderungen der Tierbesitzer an die medizinische Versorgung ihrer Tiere und die Fortschritte in der Medizintechnik erfordern eine bessere apparative Ausstattung insbesondere der Kleintierpraxen und

einen erheblich höheren Aufwand für das jeweils behandelte Tier, der sich zwangsläufig insbesondere in den Gebühren für aufwendige Operationen niederschlagen muß, wobei Vergleichsmöglichkeiten zu früher weitgehend fehlen.

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Verordnung mit Kosten nicht oder allenfalls geringfügig belastet. Mit geringfügigen Kostensteigerungen ist nur dort zu rechnen, wo für bestimmte Leistungen an Tieren, die beispielsweise zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben gehalten werden, öffentliche Kostenträger die Zahlung zu leisten haben. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Verordnung von dem Grundsatz der Vertragsfreiheit ausgeht, d. h., daß ihre Anwendung dadurch ausgeschlossen werden kann, daß der Tierarzt und der zur Zahlung des Entgelts Verpflichtete eine abweichende Regelung treffen. Derartige Vereinbarungen werden erfahrungsgemäß immer dort getroffen, wo regelmäßig wiederholte Leistungen gefordert oder an einer größeren Anzahl von Tieren gleichartige Leistungen erbracht werden. Soweit Gebühren für amts-tierärztliche Verrichtungen zu entrichten sind, werden diese nach § 3 Abs. 1 Satz 3 der Gebührenverordnung durch diese Verordnung nicht berührt. Soweit Gebühren im Rahmen eines mit öffentlichen Mitteln geförderten Verfahrens aufzubringen sind, können wie bisher Kostenvereinbarungen entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 der Gebührenverordnung getroffen werden. Bei dieser Sachlage ist mit Preisanhebungen im Rahmen der tierärztlichen Behandlung zu rechnen, obwohl aufgrund der Marktverhältnisse erfahrungsgemäß keine volle Ausschöpfung des Gebührenrahmens im Einzelfall zu erwarten ist. Das Ausmaß der Preisanhebungen im Einzelfall ist aber gemessen am Gesamtkostenaufwand der tierischen Produktion bzw. Tierhaltung so gering, daß mit Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu rechnen ist.

II. Zu den einzelnen Vorschriften:

Artikel 1 Nr. 1:

Die Änderung des Titels der Verordnung trägt der Tatsache Rechnung, daß es sich um eine Verordnung handelt. Außerdem wird eine Kurzbezeichnung verankert.

Artikel 1 Nr. 2:

Die Änderung stellt klar, daß eine von dieser Verordnung abweichende Vereinbarung ausschließlich hinsichtlich der Höhe der Vergütung möglich ist, nicht jedoch hinsichtlich der Höhe der Entschädigungen oder der Arzneimittelpreise. Derartige abweichende Vereinbarungen dürfen jedoch nicht geeignet sein, die Grundsätze der aufgrund der Kammer- bzw. Heilberufsgesetze erlassenen Berufsordnungen zu unterlaufen.

Artikel 1 Nr. 3 bis 5:

Durch die Änderung des § 2 wird der Gebührenrahmen auf das 1- bis 3-fache des Gebührensatzes zurückgeführt. Bei landwirtschaftlich genutzten Tieren wird der Gebührenrahmen auf das 1 - 2-fache beschränkt, um damit den besonderen wirtschaftlichen Gegebenheiten in der landwirtschaftlichen Erzeugung Rechnung zu tragen. Entsprechend muß der Wortlaut der §§ 3 und 4 redaktionell geändert werden. Die Streichung der Worte "und Entschädigungen" in § 3 Abs. 1 Satz 1 trägt der Tatsache Rechnung, daß Entschädigungen nicht generell in den Gebührenrahmen fallen.

Artikel 1 Nr. 6:

In Ergänzung des geltenden Wortlauts der Gebührenordnung für Tierärzte werden in § 6 die Bestandteile aufgeführt, die eine Rechnung zur besseren Nachvollziehbarkeit durch den Tierhalter enthalten sollte. Zu den Entschädigungen rechnen beispielsweise auch Schreibkosten für Gutachten. Im übrigen wird klargestellt, daß eventuell anfallende Kosten für die stationäre Unterbringung von Tieren zusätzlich zu tierärztlichen Leistung berechnet werden können.

Versäumt der Leistungsnehmer einen mit dem Tierarzt vereinbarten Behandlungstermin, so hat der Tierarzt Anspruch auf Ersatz der ihm entstandenen Aufwendungen sowie auf Entschädigung für den gegebenenfalls entstandenen Zeitaufwand. Die Verpflichtungen des Tierarztes und des Tierhalters aus einem Behandlungsvertrag bedürfen jedoch keiner besonderen Regelung in dieser Verordnung; sie können von den Vertragsparteien individuell vereinbart werden und sind, soweit dies nicht geschieht, durch die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über den Dienstvertrag und das Allgemeine Schuldrecht angemessen geregelt.

Artikel 1 Nr. 7:

Die Änderung des § 8 trägt der durch die Arzneimittelpreisverordnung geänderten Rechtslage Rechnung.

Artikel 1 Nr. 8:

Die Regelungen über Wegegeld und Reiseentschädigung werden - ähnlich wie in der Gebührenordnung für Ärzte - in die Verordnung übernommen und dem geänderten Kostenniveau angepaßt. Eine Anhebung des Wegegeldes auf die in der

Gebührenordnung für Ärzte aufgeführten Sätze erscheint aus wirtschaftlichen Gründen nicht realisierbar; im Hinblick auf die im allgemeinen längeren Wegstrecken der praktizierenden Tierärzte erscheinen die niedrigeren Sätze auch vertretbar.

Artikel 1 Nr. 9:

Das Gebührenverzeichnis mußte aufgrund der im Allgemeinen Teil der Begründung bereits dargestellten Sachlage völlig neu gestaltet werden. Die Anwendung des derzeit gültigen Gebührenverzeichnisses hat erkennen lassen, daß die darin aufgeführten tierärztlichen Leistungen nur unzureichend der veränderten Situation in der Ausübung des tierärztlichen Berufs Rechnung zu tragen in der Lage sind. Der Fortschritt tierärztlich-technischer Diagnose und Therapie hat eine ganze Reihe von tierärztlichen Leistungen hervorgebracht, die zum Teil überhaupt nicht oder nur ungenügend im derzeitigen Gebührenverzeichnis Berücksichtigung finden, wie andererseits das derzeitige Gebührenverzeichnis auch Leistungen enthält, die in der heutigen tierärztlichen Praxis nicht mehr zur Anwendung kommen. Durch diesen Leistungswandel ist auch die Übersichtlichkeit der Struktur des Gebührenverzeichnisses erheblich eingeschränkt worden, was seine praktische Handhabung ungebührlich erschwert. Auch die Bewertung der Einzelleistungen in Relation zueinander hat sich verschoben. Zur Analyse und Behebung dieser Mängel wurde die im Allgemeinen Teil erwähnte Untersuchung an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg durchgeführt. Auf der Grundlage dieses Berichts und der daran anschließenden Beratungen mit den beteiligten Berufskreisen wurde das Gebührenverzeichnis neu gestaltet.

Beschluß
des Bundesrates

zur

Dritten Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für
Tierärzte

Der Bundesrat hat in seiner 584. Sitzung am 18. Dezember 1987 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Art. 1 Nr. 1 (Titel der Verordnung)

In Artikel 1 ist Nummer 1 zu streichen;
die Nummern 2 bis 9 werden Nummern 1 bis 8.

Begründung:

§ 12 Bundes-Tierärzteordnung ermächtigt zum Erlaß einer "Gebührenordnung". Von diesem dort vorgegebenen Begriff sollte nicht abgewichen werden.

Die Rechtsverordnung, die die Entgelte für zahnärztliche Tätigkeit regelt, ist auch als "Gebührenordnung" für Zahnärzte am 22. Oktober 1987 erlassen worden (BGBl. I S. 2316).